

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.06.1976

Geschäftszahl

0428/76

Rechtssatz

Eine Verwendungszulage gem. § 30 a Abs 1 Z 2 GehG 1956 wegen eines Unterschiedes von einer Dienstklasse ist mit einem halben Vorrückungsbeitrag zu bemessen. (Hinweis auf E vom 6. Mai 1976, Zl. 1133/75)